

**Zulassungsantrag der United Screen Entertainment GmbH  
für das Fernsehprogramm „Tier TV“**

**Aktenzeichen: KEK 536**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der United Screen Entertainment GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Carl A. Claussen und Simoné Debour, Wikingenufer 7, 10555 Berlin,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten digitalen Fernsehspartenprogramms „Tier TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 01.12.2008 in der Sitzung am 14.04.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder und Prof. Dr. Schneider entschieden:

**Die von der United Screen Entertainment GmbH mit Schreiben vom 29.08.2008 gegenüber der KEK beantragte Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms Tier TV, vorgelegt mit Schreiben der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 01.12.2008, stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

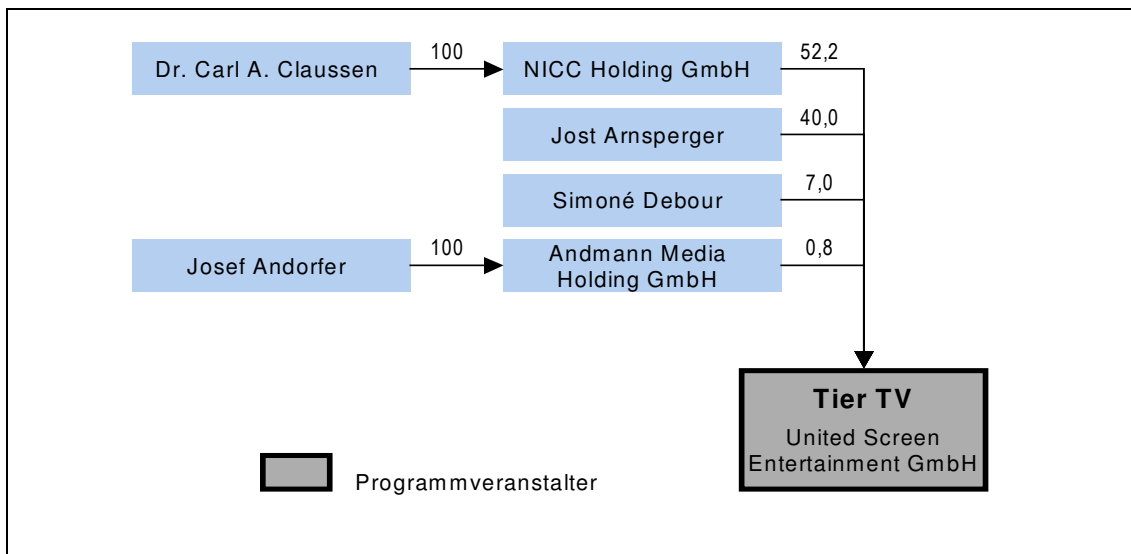
#### 1 Zulassungsantrag

1.1 Die United Screen Entertainment GmbH („United Screen“, ehemals Brilliant 305. GmbH) veranstaltet auf der Grundlage einer Zulassung der mabb vom 26.10.2006 seit 05.12.2006 das bundesweite Fernsehspartenprogramm Tier TV. Mit unmittelbar an die KEK gerichtetem Schreiben vom 08.08.2008 hat die United Screen zunächst Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Mit ebenfalls unmittelbar an die KEK gerichtetem Schreiben vom 29.08.2008 wurde zudem die Verschmelzung der United Screen auf die Jade 786. GmbH angezeigt. Die KEK hat diese Informationen mit Schreiben vom 01.09.2008 an die mabb weitergeleitet. Mit Schreiben vom 01.12.2008 hat die mabb der KEK sodann die vorbenannten Veränderungen zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Die mit Schreiben vom 08.08.2008 angezeigten Beteiligungsveränderungen betreffen Anteilsverschiebungen innerhalb der bestehenden Gesellschafterstruktur. Die NICC Holding GmbH, Berlin, hat ihre Beteiligung an der United Screen um 0,2 % erhöht und dazu Anteile in Höhe von 0,05 % von Simoné Debour und in Höhe von 0,15 % von der Andmann Media Holding GmbH, Baar, Schweiz, übernommen. Daraus ergibt sich folgende Beteiligungsstruktur:

	alt	neu
NICC Holding GmbH	52,00	52,20
Jost Arnsperger	40,00	40,00
Simoné Debour	7,05	7,00
Andmann Media Holding GmbH	0,95	0,80

### 1.3 Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



**1.4** Im Rahmen der mit Schreiben vom 29.08.2008 angezeigten gesellschaftsrechtlichen Veränderung wurde die United Screen durch Übertragung ihres Vermögens auf die Jade 786. GmbH, Berlin, verschmolzen XXX... Die Übernahme des Vermögens erfolgte im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2008 XXX... Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital der Jade 786. GmbH von bislang 25.000 EUR auf 125.000 EUR erhöht XXX... Die Jade 786. GmbH führt die Firma des übertragenden Rechtsträgers, also der United Screen, fort XXX...

**1.5** Die rundfunkrechtliche Zulassung kann als höchstpersönliche Rechtsposition weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Die United Screen („neu“) bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als neue Veranstalterin der Erteilung einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1, m. w. N.). Die Anzeige der Verschmelzung der United Screen („alt“) auf die Jade 786. GmbH, nunmehr United Screen („neu“), ist daher in ihrem Interesse so zu verstehen, dass sie sich auf die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung des Programms Tier TV beziehen soll. In dem Zulassungsverfahren werden dabei auch die angezeigten Beteiligungsveränderungen berücksichtigt.

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt bei der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

## **2 Programmstruktur und -verbreitung**

**2.1** Der Spartenkanal Tier TV richtet den inhaltlichen Schwerpunkt auf Themen rund um heimische Tiere, vor allem Haus- und Nutztiere. Das Programm richtet sich an Tierfreunde aller Altersgruppen und an beruflich mit Tieren befasste Personen. Gesendet werden informative Call-In-Shows, Reportagen und Magazine, Service- und Unterhaltungsformate sowie spezifische Teleshopping- und E-Commerce-Formate.

**2.2** Tier TV wird bundesweit frei empfangbar digital über Satellit (Astra), die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („Kabel Deutschland“), Unterföhring, der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“), beide Köln, der Kabel BW GmbH & Co. KG („Kabel BW“), Heidelberg, der Eutelsat visAvision GmbH (Kabelkiosk), Köln, sowie über die IPTV-Plattform der HanseNet Telekommunikation GmbH („HanseNet“, Alice homeTV), verbreitet. Zudem ist das Programm als Live-Stream über die sendereigene Homepage ([www.tier.tv](http://www.tier.tv)) und über die Plattform Zattoo empfangbar. Tier TV wird außerdem als analoges Fenster im Programm von TV Berlin eingespeist.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Werbung, Produktverkäufe und Programmkooperationen.

### **2.3 Plattformverträge**

#### **2.3.1 Plattformvertrag mit Kabel Deutschland**

XXX...

#### **2.3.2 Plattformvertrag mit Unitymedia**

XXX...

#### **2.3.3 Plattformvertrag mit Eutelsat**

XXX...

#### **2.3.4 Plattformvertrag mit Kabel BW**

XXX...

#### **2.3.5 Plattformvertrag mit HanseNet**

XXX...

#### **2.3.6 Plattformvertrag mit der Deutsche Netzmarketing GmbH**

XXX...

### **3 Antragstellerin und beteiligte Unternehmen**

#### **3.1 United Screen**

Gesellschaftszweck der United Screen („neu“) ist nach deren Gesellschaftsvertrag, vorgelegt XXX..., die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunksendungen und audiovisuellen Ton- und Bildübertragungen in alle Medien, die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film-, Fernseh- und Multimediaprodukten, der Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art, das Merchandising- und Multimediageschäft, die Entwicklung und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen über elektronische Medien sowie der Betrieb von elektronischen Medien XXX...

United Screen hält sämtliche Anteile an der Vivabona Network GmbH, Berlin, die im Bereich der Entwicklung und Realisierung verschiedener interaktiver Mehrwertdienste und Serviceleistungen vor allem rund um TV- und Radiosender tätig ist.

#### **3.2 Beteiligte**

**3.2.1** Sämtliche Anteile an der NICC Holding GmbH hält der Geschäftsführer Dr. Carl A. Claussen. Weder er noch Simoné Debour sind nach Angaben der Antragstellerin anderweitig im Rundfunkbereich tätig oder beteiligt.

**3.2.2** Sämtliche Anteile an der Andmann Media Holding GmbH hält Josef Andorfer. Auch diese sind nach Angaben der Antragstellerin nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder halten dort Beteiligungen.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Die von der Antragstellerin angezeigten – marginalen – Beteiligungsveränderungen sind bereits vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

Aufgrund der Verschmelzung der United Screen („alt“) auf die Jade 786. GmbH bedarf die Rechtsnachfolgerin United Screen („neu“) als neue Veranstalterin allerdings einer eigenen Zulassung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV (s. o. I 1.5). Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK daher nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

### **2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile**

**2.1** Tier TV ist der Antragstellerin, der NICC Holding GmbH und ihrem Alleingesellschafter Dr. Carl A. Claussen sowie Jost Arnspenger zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG).

#### **2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern**

**2.2.1** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Ein solcher kann sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ergeben,

wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

- 2.2.2** Die KEK hat vor diesem Hintergrund mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. z. B. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. z. B. Beschluss i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

- 2.2.3** Anhaltspunkte für eine Zurechnung des Programms Tier TV zu den Plattformbetreibern Kabel Deutschland, Unitymedia, Kabel BW, Eutelsat, DNMG oder HanseNet gemäß § 28 Abs. 2 RStV bestehen danach nicht. Insbesondere ergeben sich aus den Plattformverträgen keine Einflussmöglichkeiten der Plattformbetreiber auf Entscheidungen über die Programmgestaltung i. S. v. § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (s. o. I 2.3.1 bis 2.3.6).

## **2.3 Zuschaueranteile**

Mit Schreiben vom 16.02.2009 legte die Antragstellerin für das Programm Tier TV Zuschaueranteile (ohne Quellenangabe) vor. Tier TV erzielte demnach im maßgeblichen Referenzzeitraum von August 2007 bis Juli 2008 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von **0,05 %**. Im Januar 2009 lag der Zuschaueranteil bei rund 0,09 %.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von Tier TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Albert Bauer Dörr Gounalakis Hege  
Hornauer Langheinrich Lübbert Mailänder Schneider